

FDP/0035/2019

Fachbereich: Parteienantrag FDP
Sachbearbeiter: Joachim Ruppert
Az:
Datum: 30.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	04.02.2019	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Anfrage zur Wasserversorgungssatzung der FDP

Inhalt der Mitteilung

Hiermit wird die Anfrage der FDP vom 21.1.2019 zum Thema Wasserversorgung beantwortet.

„Wie [...] nachzulesen, will die Verwaltung Kosten für Investitionen im Bereich Wasser und Abwasser auf eine fünfjährige Gebührenkalkulation umlegen.“

Anm. zur Formulierung im einleitenden Satz: Investitionen werden über einen teilweise unterschiedlich langen Zeitraum abgeschrieben. Die Aussage bezieht sich auf die Kalkulation der Gebühren, die über fünf Jahre gerechnet wird. Der einleitende Satz ist sachlich falsch.

Eine solche Verfahrensweise stößt auf rechtliche Bedenken als Verstoß gegen Regeln der Doppik.

Zur Rechtsgrundlage siehe § 10 KAG, Absatz 2, Satz 6:

⁶Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. ⁷Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei Investitionen, die inventarisiert werden, sind alle Kosten zu aktivieren, auch Honorare, Beratung, Dienstleistungen und interne Leistungsverrechnungen wie Stundenleistungen des Bauhofes. Die Gesamtinvestition wird nach den vorgegebenen Sätzen abgeschrieben, wie anderen Ortes selbstverständlich.

Wie bereits oben angemerkt sind der FDP die Begrifflichkeiten Abschreibung und Kalkulationszeitraum einer Benutzungsgebühr nicht klar bzw. werden durcheinander geworfen. Abschreibungen sind in § 43 GemHVO geregelt. Selbstverständlich fließen die Abschreibungen zu den jährlichen Beträgen in den Kalkulationszeitraum ein.

Dieses vorausgeschickt bitten wir um Beantwortung folgender Fragen bis zur kommenden Stadtverordnetenversammlung:

1. Wurde die vorgesehene Verfahrensweise mit dem Hessischen Städte – und Gemeindetag in rechtlicher Hinsicht abgestimmt? Eine Stellungnahme der Verbandsjuristen bitten wir den Fraktionen vorzulegen.

Eine eindeutige Rechtsgrundlage bedarf nicht der Bestätigung Dritter. (siehe Verweis auf das KAG oben).

2. Welche Grundlagen und welche Beträge liegen dem Fünfjahreszeitraum zugrunde? Ist der Magistrat bereit, den Fraktionen diese Gebührenkalkulation zur Verfügung zu stellen?

Selbstverständlich liegen die Beträge der fünfjährigen Haushaltsplanung zu Grunde, die den Stadtverordneten bekannt sein sollten.

3. Ist der Magistrat bereit, die Gebührenkalkulation 2017/2018 zur Verfügung zu stellen?

Selbstverständlich können Stadtverordnete Einblick nehmen und es kann ihnen die Gebührengrundlage erläutert werden. Hier bitten wir um Terminvereinbarung mit Hr. Huber. Dies gilt auch für die Teilfrage aus 2.

4. Die Haushaltspositionen für Wasser und Abwasser müssen zwar kostendeckend sein, dürfen aber keinen Gewinn erwirtschaften. Die „Verzinsung des Anlagekapitals“ ist nach gesetzlichen Regeln zur Erhöhung des Eigenkapitals des betreffenden Betriebszweiges zu verwenden. Ist der Magistrat bereit, den auf den Seiten 451ff des Haushaltes 2019 ausgewiesenen Gewinn für die Bürger gebührensensend zu verwenden?

Die Feststellung in der Formulierung der Frage ist wiederholt nicht korrekt. Es gibt u.a. kein „Eigenkapital eines Betriebszweiges“.

Beginnend mit der Frage, ob es sich um Gewinnerzielung zu Lasten der Bürger handelt:

Quelle: Beschluss des BVerW vom 19.09.1983 – 8 B 117.82 –KStZ 1984, 11:

„die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und deren Ansatz als Kosten bei den Benutzungsgebühren [ist] dadurch gerechtfertigt, dass ein Träger öffentlicher Verwaltung wegen der Bindung von Eigenkapital zugunsten eines bestimmten Personenkreises andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklichen könne. Dadurch werde der Allgemeinheit ein Nutzen entzogen, welcher der öffentlichen Einrichtung und ihren Benutzern über den Ansatz von Eigenkapitalzinsen anzulasten sei.“

Der Ansatz als Kostenfaktor der Gebühr ist also zulässig. Aus Sicht der Einrichtung handelt es sich um Kosten. Entsprechende Gebührenerträge dienen hier also der Kostendeckung – nicht der Generierung von Gewinn.

Ferner ist die Frage, ob es sich bei der Verzinsung des Anlagekapitals um eine Position halte, die wahlweise / optional sei, zu beantworten:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG schreibt die Verzinsung des Anlagekapitals als in Gebühren zu berücksichtigende Kosten verbindlich vor. Die unterstellte Wahlmöglichkeit gibt es folglich nicht.

Abschließend ist die Frage zu beantworten, wer, den aus der kalkulatorischen Verzinsung erhaltenen Ertrag bekommt:

Auch dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Urteil des BVerwG, welches darauf hinweist, dass der Entzug von Mitteln zu allgemeinem Nutzen über diese kalkulatorischen Kosten zu

entgelten ist. Entsprechend ist der Ertrag dem Träger der öffentlichen Einrichtung zuzuschreiben und dem allgemeinen Nutzen zuzuführen, nicht etwa, wie hier behauptet, der öffentlichen Einrichtung selbst.

Der Ertrag dieses Gebührenbestandteils ist folglich an den allgemeinen Haushalt abzuführen.

5. Steht dem Magistrat als wichtiger Bestandteil der Gebührenkalkulation und Pflichtbestandteil der Doppik eine Inventarliste für das Rohrnetz der Stadt zur Verfügung und ist er bereit, diese den Fraktionen zur Verfügung zu stellen? Für welche Rohrleitungen laufen noch Abschreibungen?

Die Abschreibungen errechnen sich selbstverständlich anhand der in den jeweiligen Produkten des städtischen Haushaltes gebuchten Vermögenswerte. Die jeweilige Abschreibung ist mit Anschaffungs- und Herstellungskosten nach KAG und der Nutzungsdauer zu berechnen. Die Berechnungen erfolgen mit Hilfe der Finanzsoftware und der Anlagebuchhaltung.

6. Im HH 2019 sind Investitionskosten für die Wasserversorgung unserer Stadt veranschlagt, die bei einem Eintritt in den Zweckverband Wasserversorgung Hergershausen nicht entstanden wären – z.B. der Bau einer Osmose-Umkehr-Anlage/Personalkosten/Reparaturen des Rohrnetzes. Ist der Magistrat bereit, den Fraktionen eine überprüfbare Kosten-Vergleichsrechnung zur Verfügung zu stellen? Welche Kosten hätte sie bei Eintritt in den Zweckverband noch zu tragen gehabt (einschließlich der Erneuerungen in Raibach), welche Kosten wären auf den Zweckverband übergegangen?

Entsprechende Vergleichsberechnungen wurden zur Entscheidungsfindung bezüglich Beitritt ZVG oder Aufbereitungsanlage bereits zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wurden nach der Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung keine weiteren Detailuntersuchungen etc. durchgeführt, da dann die Umkehrosmose zu projektieren war. Ein Vergleich der Alternativen ein Jahr später wird ohnehin durch aktuellere Geschehnisse verzerrt. In der Entscheidungsfindung wurde bspw. von einer Gebührenstruktur beim ZVG ausgegangen, die stabil bleiben sollte, aber aktuell beim ZVG erhöht werden musste.

7. Wie hoch belaufen sich die Kosten für Rohrnetzreparaturen in den Jahren 2017/2018? Welche Reparaturen wurden wo und wann durchgeführt?

Die Kosten der Reparaturen für Wasserrohrbrüche sind als Anlage angefügt. Die Kostendeckung der Reparaturen ist in den Aufwendungen sowie der Gebühren enthalten.